

6. IV. 1916

177

Preisaushang.

Es besteht Veranlassung, die Vorschriften der Preisprüfungsstelle über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 13. Dezember 1915 nochmals in Erinnerung zu bringen. Die Bestimmungen beziehen sich auf Brot- und Backwaren, Fleisch und Fleischwaren, Kolonialwaren, Kartoffeln, Obst und Gemüse, Milch und Eier, Butter- und Fettwaren, Feuerungsmaterialien, Fische und Bier, soweit diese Waren im Kleinhandel verkauft werden. Die erwähnte Bekanntmachung schreibt vor, daß ein Verzeichnis der feilgehaltenen Waren in den Verkaufsräumen und auch im Schaufenster anzubringen ist, und zwar durch auffälligen und gut lesbaren Anschlag. Die Preise müssen mit den zurzeit verlangten Preisen in Einklang stehen.

Bei Änderung der geforderten Preise ist das Preisverzeichnis gleichzeitig zu berichtigen. Die Berichtigung muß so deutlich vorgenommen werden, daß kein Zweifel über den zurzeit geforderten Preis obwalten kann. Werden innerhalb der einzelnen Warengattungen verschiedene Sorten zu abweichenden Preisen verkauft, so muß auch dies im Anschlag bekanntgegeben werden. Bei dem Verkauf von ausländischem Gemüse, ausländischem Käse und dergleichen muß der Charakter der Ware als Auslandsware sowohl im Schaufenster wie im Laden und an der Ware selbst ersichtlich gemacht werden.

In Warenhäusern sind die Preisverzeichnisse in der Nähe der Haupteingänge an möglichst sichtbaren Stellen und außerdem für die betreffende Warengattung an dem einzelnen Stand anzubringen.

Auch für den Straßenverkauf sind diese Bestimmungen zu beachten.

Abdrücke der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1915 sind auf dem Büro der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe kostenlos erhältlich.